



HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 10.02.2026

Bewertungsmaßstäbe, Entscheidungslogik und Kontrollmechanismen bei der Unterstützung privatwirtschaftlicher Veranstaltungen durch das Land Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3260, werden Zahlungsflüsse, Ticketkontingente und Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Frankfurt Finance & Future Summit 2025 offengelegt. Offen bleibt jedoch, nach welchen inhaltlichen, wirtschaftlichen und politischen Maßstäben das Land über die Unterstützung privatwirtschaftlich organisierter Veranstaltungen entscheidet, wie Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden und welche Kontrollmechanismen zur Anwendung kommen. Für eine sachgerechte parlamentarische Kontrolle ist daher eine Fokussierung auf Entscheidungs- und Bewertungsgrundlagen erforderlich.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen verbindlichen Kriterien entscheidet die Landesregierung grundsätzlich über eine finanzielle oder organisatorische Unterstützung privatwirtschaftlicher Veranstaltungen durch landeseigene Gesellschaften oder Landesmittel?
- Frage 2 Welche Maßstäbe legt die Landesregierung an, um Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Förderwürdigkeit einer solchen Unterstützung vor einer Zusage zu bewerten?
- Frage 3 Welche Rolle spielen Reichweite, Zielgruppen, inhaltliche Ausrichtung und Alternativen der Wirtschaftsförderung bei der Entscheidung für oder gegen die Unterstützung einzelner Veranstaltungsformate?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Finanzielle oder organisatorische Beteiligungen an Veranstaltungen setzen grundsätzlich voraus, dass dafür ein erhebliches Landesinteresse und ein hinreichender fachlicher Bezug zu den Aufgaben der Landesregierung besteht. Eine Unterstützung kommt nur in Betracht, wenn die Veranstaltung geeignet ist, zur Erfüllung der Aufgaben der Landesregierung oder zur Umsetzung fachpolitischer Zielsetzungen des Landes beizutragen.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Veranstaltung einen nachvollziehbaren Nutzen für die Verwaltung oder Allgemeinheit entfaltet. Maßgeblich ist insoweit insbesondere, ob durch die Veranstaltung ein Beitrag zur Information der Öffentlichkeit, zur fachlichen Vernetzung, zur Qualifizierung relevanter Zielgruppen oder zur Unterstützung fachlicher Strukturen geleistet wird. Bei der Bewertung des Landesinteresses können – abhängig von Anlass und inhaltlicher Ausrichtung der Veranstaltung – etwa folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Beiträge zur Bildung, Wirtschaftsförderung, zur Förderung von Integration und gesellschaftlicher Teilhabe, zur nachhaltigen Entwicklung, zur Nachwuchsförderung, zur Stärkung regionaler Strukturen sowie zur Unterstützung von Kulturveranstaltungen und zur Stärkung von Vereinsstrukturen sowie zur Unterstützung von Innovation und fachlichem Fortschritt.

Ferner sind bei einer Förderung im Sinne der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die gesetzlichen Vorgaben und gegebenenfalls bestehenden Vorgaben aus den Förderprogrammen und -richtlinien zu beachten. Maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung an Veranstaltungen sind insbesondere die §§ 6 und 7 der LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Daher ist zu prüfen, welche Wirkung im Sinne der Ziele der Landesregierung mit der Unterstützung einer Veranstaltung erreicht werden

kann. Mögliche Kriterien hierfür können die Zielsetzung und fachliche Bedeutung der Maßnahme, die Anzahl der voraussichtlich erreichten Personen beziehungsweise Zielgruppen, der gesellschaftliche beziehungsweise öffentliche Mehrwert oder mögliche strukturelle oder nachhaltige Effekte über die Einzelmaßnahme hinaus sein. Der Umfang der Abwägung wird sich dabei ebenso nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit an dem Umfang der Unterstützung und der erwarteten Wirkung ausrichten.

Bei der Entscheidung über eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung an Veranstaltungsformaten spielen insbesondere die erwartete Reichweite, Zielgruppenansprache, inhaltliche Ausrichtung sowie mögliche alternative Instrumente der Wirtschaftsförderung eine wichtige Rolle. Diese Kriterien sind maßgeblich für die Bewertung der Effektivität der Maßnahme im Sinne der §§ 6 und 7 der LHO.

Frage 4 Nach welchen Kriterien vergibt die Landesregierung Schirmherrschaften für privatwirtschaftlich organisierte Veranstaltungen, und wie grenzt sie dabei repräsentative Aufgaben von einer faktischen staatlichen Aufwertung oder Förderung ab?

Eine Schirmherrschaft ist grundsätzlich an keine formalen Kriterien gebunden. Entscheidend ist, ob die Veranstaltung der Landesregierung unterstützenswert erscheint. Für eine monetäre Förderung gelten rechtliche Vorgaben. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Frage 5 Welche internen Kontroll- oder Dokumentationsmechanismen stellt die Landesregierung sicher, um Entscheidungen über finanzielle Unterstützung, Ticketkontingente oder Schirmherrschaften nachvollziehbar, überprüfbar und revisionssicher zu machen?

Grundsätzlich ist jedes Verwaltungshandeln zu dokumentieren. Die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen unterliegt den vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls Förderrichtlinien, nach denen die Beteiligung unter anderem des jeweiligen Vergabe- und des Haushaltsreferates sowie eine revisionssichere Dokumentation vorgesehen sind.

Wiesbaden, 19. Juni 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz